

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 27/1 (2000)

DOI: 10.11588/fr.2000.1.46461

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

ten ist. Das gilt vornehmlich für die Beziehung zwischen Mensch und Landschaft, die Duby in seinem epochemachenden Buch über das Mâconnais untersucht hat (II 1: »La terre, les hommes, la seigneurie«; BONNASSIE, PASTOR, CURSENTE). Danach geht es um das neue Verständnis der Genealogie, um das sich neben dem Gewürdigten in Deutschland besonders Karl Schmid verdient gemacht hat. In dessen Beitrag wird die Distanz erkennbar, die seine und Dubys Beurteilung genealogischer Phänomene auszeichnet, wobei aber auch auf das unterschiedliche Erkenntnisinteresse zu verweisen ist (II 2: »Parenté«; BARTHÉLEMY, SCHMID, SMITH, FOSSIER). Den nächsten Abschnitt haben die Herausgeber den Machtfragen gewidmet, die sich aus den genealogischen und besitzmäßigen Strukturen ableiten lassen (II 3: »Pouvoirs«; POLY, GEARY, WHITE, BOURNAZEL, GUYOTJEANNIN, BISSON, LEWIS). Hier reicht der Bogen von regionalen Gegensätzen bis zum kapetingischen Königtum und der Politik in den westeuropäischen Ländern des hohen Mittelalters.

Der letzte Teil des Bandes ist der Mentalitätsgeschichte gewidmet, jenem Gebiet, daß man im allgemeinen am häufigsten mit Georges Duby in Zusammenhang bringt. In der Thematik der Beiträge zeigt sich nicht nur die verschiedene Auffassung des unscharfen Begriffs, sondern auch die Weite der Möglichkeiten bei der neuen Sichtweise vergangenen Geschehens. Keine war Duby fremd, und es wird nur wenigen gegeben sein, Geschichte so quellenbezogen eng und umfassend zugleich aus dem Unscheinbarsten wie dem vordergründig Plakativen verstehbar zu machen. Ohne eigentliche Methode läßt sich Mentalitätsgeschichte nur mit großer Selbstdisziplin sinnvoll betreiben. Duby hat das weitgehend beherrscht, daher haben seine diesbezüglichen Ergebnisse nichts Spekulatives, Dogmatisches, was man von jüngeren Vertretern dieser Forschungsrichtung nicht immer behaupten kann. Die vorliegenden Beiträge, deren Inhalte ein sehr weites Feld abstecken, sind hingegen als durchwegs seriös und fundiert zu bezeichnen (II 4: »Valeurs et Mentalités«; SCHMITT, BESSMERTNY, SHATZMILLER, K. F. WERNER, PARISSÉ, CONSTABLE, CARDINI, MARCHELLO-NIZIA, BEAUROY, THOMASSET, L'HERMITE-LECLERCQ, POUCHELLE, H. TOUBERT, ZERNER, IANCU-AGOU, VAUCHEZ).

Eine Bibliographie Dubys (1946–1993) beschließt den interessanten Band, der über die Vermittlung neuer Ergebnisse der Forschung hinaus ein wesentliches Ziel verfolgt und weitgehend erreicht hat: die Würdigung eines epochemachenden Historikers, der nicht nur ausgezeichnete Fachmann und Spezialist gewesen ist, sondern Humanist und *homme des lettres*, und der mit seinem Werk in ungünstiger Zeit den Beweis geliefert hat, daß die Geschichtsschreibung zu den *artes* zählt.

Georg SCHEIBELREITER, Wien

Licet preter solitum. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag, hg. von Lotte KÉRY, Dietrich LOHRMANN, Harald MÜLLER, Aachen (Shaker) 1998, 292 S.

Am 6. April 1998 vollendete der Aachener Mediävist Ludwig Falkenstein, der Frankreich und dem DHI Paris in vielfältiger Weise, wissenschaftlich wie freundschaftlich, verbunden ist, sein 65. Lebensjahr. Der Titel der ihm aus diesem Anlaß gewidmeten Festschrift: *Licet preter solitum* konnte kaum besser gewählt sein. Denn dieses Incipit einer Dekretale Alexanders III. (JL 14091) charakterisiert in treffender Weise die Arbeiten des Jubilars, die sich vom »Gewohnten« stets abheben und nie von Modeerscheinungen der Forschung beeinflusst sind. – Im einzelnen enthält der Band, der durch seine Geschlossenheit überzeugt, folgende Beiträge, die durchweg von hoher Qualität sind: Karl Leo NOETHLICH, Von Heiden, Pferden und Studenten. Bemerkungen zum »Heidentum« in Byzanz anhand der Kanones der Trullanischen Synode (Quinisextum) v. J. 692 (S. 1–16), wertet Synodalbeschlüsse vom 4. bis zum Ende des 8. Jhs. für die Frage aus, welche heidnischen Elemente in Spätantike und Frühmittelalter überlebten und kirchliche Gegenmaßnahmen

hervorriefen. Als äußerst ergiebig erweisen sich dabei die Akten des (691/92 von der Ostkirche abgehaltenen) *Concilium Quinisextum* bzw. *Trullanum*, das Pferderennen und Theater, Berufe, die damit zusammenhängen, bestimmte Feiertage, wie die Saturnalien, eine Reihe von Kulturpraktiken bei Feiern sowie Zauberei und Zukunftsdeutungen als pagan verurteilt und zu bekämpfen sucht. – Jörg MÜLLER, Die Überlieferung der Briefe Papst Gregors I. im Rahmen der *Collectio duodecim partium* (S. 17–31), untersucht die in ihrer Bedeutung dem Dekret Burchards von Worms nur wenig nachstehende *Collectio duodecim partium*. Um die Jahrtausendwende in Freising entstanden, enthält sie 183 Gregor dem Großen (teilweise zu Unrecht) inskribierte Kapitel, als deren Vorlage wohl die *Collectio Anselmo dedicata* anzunehmen ist. Bei der Auswahl interessierten sich die Redaktoren vor allem für Schreiben, die Gregor in seiner Eigenschaft als Seelsorger und Kirchenlehrer verfaßte, und erst in zweiter Linie für die Stücke juristischen oder administrativen Inhalts. – Franz KERFF, Altarbesitz und Inkorporation. Zu Vorformen der Inkorporation in Nordfrankreich während des 11. und 12. Jahrhunderts (S. 33–46), vermag anhand von Formeln in Urkunden der Bischöfe von Arras, Cambrai, Thérouanne und Tournai (11./12. Jh.) fünf verschiedene rechtliche Formen des Altarbesitzes zu unterscheiden. Bereits vor der Regelung der Inkorporation durch Innocenz III. ist die Übertragung von Altären an kirchliche Institutionen in inkorporationsgleicher Weise belegt. – Bernard DELMAIRE, Un acte inédit d’Innocent II pour l’abbaye du Mont-Saint-Eloi (1139) (S. 47–54), ediert erstmals die Urkunde Innocenz’ II. JL 7944 nach einem von ihm aufgespurten Vidimus aus dem Jahre 1520. – Dietrich LOHRMANN, Vom gerichtlichen Zweikampf zum Prozeß an der Kurie: Mühlenkonflikte im französischen 11.–12. Jahrhundert (S. 55–65), behandelt Auseinandersetzungen um Mühlen, in die Ende des 11. Jhs. die Abtei Saint-Serge et Saint-Bach in Angers und im 12. Jh. die Regularkanoniker von Prémontré und Ham-sur-Somme verwickelt waren. Während man im Anjou einen gerichtlichen Zweikampf ausfocht, führte man nur wenige Jahrzehnte später in Nordfrankreich einen auf römisch-kanonisches Recht gestützten Prozeß durch. – Harald MÜLLER, Rouen contra Rouen. Der Konflikt zwischen Bürgern und Kathedralkapitel am Ende des 12. Jahrhunderts im Spiegel der Papsturkunden (S. 67–90), faßt einen bewaffneten Aufruhr in den Blick, der ausbrach, als die Stadtgemeinde von Rouen ihre wirtschaftlichen Interessen durch das Kathedralkapitel beeinträchtigt sah. Der Streit, in den sich Cölestin III. und Innocenz III. einschalteten, führte zu Interdikt und Exkommunikation der Bürger: Kirchenstrafen, die allerdings nur geringe Durchschlagskraft besaßen. Die Urkunde Cölestins III. JL 16854 erweist sich als Phantom, entstanden durch das Versehen eines frühneuzeitlichen Kopisten. – Lotte KÉRY, »De plenitudine potestatis sed non de jure«. Eine *inquisitio* von 1209/1210 gegen Abt Walter von Corbie (X 5. 1. 22) (S. 91–117), legt dar, daß der Papst in einem kirchlichen Strafverfahren aufgrund seiner *plenitudo potestatis* einen formaljuristischen Verstoß gegen den *ordo iudiciarius* legitimieren darf, wenn sich nur so ein höher zu bewertendes Rechtsgut schützen läßt. – Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Jesus, Maria und Augustus. Ein Text zur Weihe von S. Maria in Trastevere (1215) und zur Geschichte Trasteveres in Antike und Mittelalter (S. 119–141), ediert und kommentiert einen Bericht zur Weihe von S. Maria in Trastevere, für den es in seiner Verbindung von Heils- und Lokalgeschichte kein vergleichbares Beispiel aus Rom gibt. – Max KERNER, Die sogenannte Päpstin Johanna. Von einer wundersamen und rohen Fabel (S. 143–163), bietet einen Forschungsüberblick zu dieser (vor allem durch Ignaz von Döllinger grundlegend behandelten) Papstfabel, die wohl im Hochmittelalter als stadtrömische Lokalsage entstand und ihre Wirkungsgeschichte seit der Mitte des 13. Jhs. entfaltete. – Thomas GIESSMANN, Zur Quellentypologie der Stadtbücher – am Beispiel der Altstadt Hildesheim (S. 165–175), definiert das Stadtbuch als »ein städtisches, nämlich von einer städtischen Kanzlei oder einem städtischen Amtsinhaber im Zuge seiner amtlichen Tätigkeit angelegtes Buch« (S. 167). Gestützt auf die Erfahrungen, die er bei der Neuordnung und Verzeichnung der Handschriften des Stadtarchivs Hildesheim gewonnen hat, stellt er die

verschiedenen Typen von Hildesheimer Stadtbüchern vor und appelliert an die Forschung, sie als eigene Quellengattung ernst zu nehmen. – Reiner NOLDEN, *Das Aachener Marienstift und die Grafen von Sponheim* (S. 177–182), beleuchtet die engen gegenseitigen Beziehungen aus dem Blickwinkel der Sponheimer Überlieferung, die seit einigen Jahren durch das Regestenwerk von Johannes Mötsch vorbildlich erschlossen ist. Besonderes Augenmerk widmet er Heinrich von Sponheim, Propst des Aachener Marienstifts von 1314 bis 1343, sowie den Besitzungen des Stifts wie auch des Grafengeschlechts an der Mosel. – Horst KRANZ, *Kohle oder Wasser? Zum Beginn eines Dauerkonfliktes im Lütticher Bergbau des Mittelalters* (S. 183–191), stellt am Beispiel einer für das Jahr 1314 belegten gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Zisterzienserkloster Val Saint-Lambert und den Müllern an der Légia dar, wie negativ sich die Entwässerung von Gruben auf die Wasserversorgung von Lütticher Stadtvierteln auswirkte. Rechnete man 1314 nur mit einem vorübergehenden Wasserverlust und urteilte zugunsten der Zisterzienser, so erkannte man bereits wenige Jahrzehnte später die drohende Gefahr und entschied fortan bis zum Ende des Ancien Régime zu Lasten des Bergbaus. – Joseph AVRIL, *Remarques sur le livre synodal de Guillaume de Trie, archevêque de Reims (vers 1330)* (S. 193–201), geht Struktur und Vorlagen der Reimser Synodalstatuten von 1330 nach. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß ihr methodischer Aufbau stark zu wünschen übrigläßt und den Geistlichen Lektüre und Verständnis nicht leichtgefallen sein dürften. – Jean-Loup LEMAITRE, *Vivre en chanoine à Maguelone* (S. 203–217), ist ein köstlicher Beitrag über die 1331 von Jean de Vissec, Bischof von Maguelone (1328–1334), erlassenen Statuten des Domkapitels, die u. a. ausführliche Bestimmungen zur Verpflegung der Regularkanoniker enthalten, bei deren Lektüre dem Leser buchstäblich das Wasser im Munde zusammenläuft. – Heribert MÜLLER, *Vom Konzil zur Kurie. Eine kirchliche Karriere im 15. Jahrhundert: Guillaume Hugues d'Étain, Archidiacon von Metz und Kardinal von Santa Sabina († 1455)* (S. 219–240), zeichnet detailliert den (bislang wenig erforschten) Lebensweg des aus Lothringen stammenden Guillaume Hugues nach, der einer der wichtigsten Akteure des Basler Konzils war und wenige Monate nach dessen Ende von Papst Nikolaus V. zum römischen Kardinal erhoben wurde. – Erich MEUTHEN, *Zum spätmittelalterlichen Kommendenwesen* (S. 241–264), skizziert, ausgehend von der durch Luther geäußerten Kritik an der Kommende, die Eigenheiten und Probleme dieser Institution, die der betreffenden Kirche nicht nur zum Schaden gereichen mußte. Er zeigt, daß ihre Rolle in Frankreich weitaus wichtiger war als im Reich; dies entspricht den engen Beziehungen, die die französische Kirche seit dem hohen Mittelalter zur Kurie unterhielt. – Johannes HELMRATH, *Reden auf Reichsversammlungen im 15. und 16. Jahrhundert* (S. 265–286), unterscheidet drei Phasen, in denen Reden eine größere Bedeutung zukam: zunächst auf den Reichstagen zur Zeit des Basler Konzils (1438–1446), sodann auf den Türkenreichstagen (1454/55) – hier gilt die Frankfurter Rede *Constantinopolitana clades* des Enea Silvio Piccolomini als Höhepunkt –, schließlich in der Zeit Maximilians I. (1493–1519). Nach dem Augsburger Reichstag von 1530 spielten Reden nur noch eine geringere Rolle. – Eine Bibliographie des Geehrten rundet diese gelungene Festschrift ab, deren moderater Preis (39,- DM) zeigt, daß auch wissenschaftliche Werke noch erschwinglich sein können.

Rolf GROSSE, Paris